



Ausfertigung

Abschreibung
Abschreibungs-
androhung
Syrien

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Ausfertigung
Schleswig, den 09.09.2006
[Signature]
Justiz
als Urkundsbeamter der Stellvertretung
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts

Az.: 7 A 92/04

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau ~~.....~~,
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Plitt und andere, Am Markt 8, 31224 Peine,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte,

Beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 7. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 28. September 2006 in Schleswig durch den Richter am
Verwaltungsgericht Bruhn als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 07.04.2004 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten
abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in
gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung des Bundesamtes.

Die im Jahre 1930 geborene Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben kurdischer Volkszugehörigkeit yezidischer Religionszugehörigkeit und stammt aus Syrien. Sie ist die Mutter des Klägers zu 1) im Verfahren 7 A 82/04. Sie hat im Jahre 2001 zusammen mit ihrem Sohn ihr Heimatland verlassen und im Oktober 2001 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls gestellt.

Mit Bescheid vom 17.04.2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und die des § 53 AuslG nicht vorlägen. In diesem Bescheid wurde der Klägerin keine Ausreisefrist gesetzt und auch keine Abschiebungsandrohung erteilt.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage – 7 A 110/02 – blieb erfolglos.

Mit Bescheid vom 07.04.2004 erließ das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in die Arabische Republik Syrien.

Am 04.05.2004 hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07.04.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen

Verwaltungsvorgänge sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte und Verwaltungsvorgänge zum Verfahren 7 A 82/04 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Abschiebungsandrohung erweist sich im Falle der Klägerin als staatenlose Kurdin yezidischer Religionszugehörigkeit als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Die Abschiebung nach Syrien ist unmöglich und ebenso ist eine freiwillige Ausreise nach Syrien auf absehbare Zeit unmöglich. Die Abschiebungsandrohung erweist sich in einem solchen Falle als rechtswidrig.

Es ist nämlich nach der übereinstimmenden Auskunftslage (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 30.01.2001 an VG Aachen, vom 26.04.2001 an VG Saarlouis, vom 28.01.2002 an VG Ansbach vom 14. Januar 2004 an VG Darmstadt) davon auszugehen, dass staatenlosen Kurden die Einreise nach Syrien derzeit und in absehbarer Zeit rechtlich und faktisch nicht möglich ist. Es gibt eine Gruppe von etwa 120.000 bis 150.000 staatenlosen bzw. nicht registrierten Kurden, die der syrische Staat während der Dauer ihres Aufenthaltes in Syrien duldet, denen aber insbesondere, wenn sie Syrien illegal verlassen haben, die Wiedereinreise nach Syrien nicht möglich ist, und zwar auf Dauer (vgl. dazu die bereits genannten Quellen und AA, Lagebericht vom 14.07.2005; Hajo/Savelsberg, Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Anfang 2004; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien, Update Mai 2004, Bundesamt, Syrien-Staatenlose Kurde, Februar 2002).

Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei der Klägerin um eine staatenlose Kurdin yezidischer Religionszugehörigkeit aus Syrien, der auf Dauer eine Rückkehr nach Syrien nicht möglich ist. Bereits im Verwaltungsverfahren und im abgeschlossenen Gerichtsverfahren haben die Klägerin und insbesondere ihr Sohn, der Kläger zu 1) im Verfahren 7 A 82/04, ausgeführt, dass sie in Syrien keine Registrierung gehabt hätten, sondern lediglich über eine sog. Dorfvorsteherbescheinigung verfügt hätten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigte der Sohn der Klägerin diese Angaben aus dem Verwaltungsverfahren.

Das Gericht ist nach der Anhörung des Sohnes der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass das Vorbringen der Klägerin hinsichtlich ihrer Staatenlosigkeit als glaubhaft anzusehen ist. Auch wenn die sog. Dorfvorsteherbescheinigung weggegeben worden sein soll, ist das Vorbringen des Klägers insgesamt insoweit plausibel und widerspruchsfrei. Der Kläger zu 1) im Verfahren 7 A 82/04 machte in der mündlichen Verhandlung einen zurückhaltenden Eindruck und schilderte offen sein Vorfluchtschicksal. Das Vorbringen steht in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Gerichts zu den Verhältnissen sog. staatenloser Kurden in Syrien. Der Kläger zu 1) vermochte die Lebensumstände solcher staatenloser Kurden plausibel und nachvollziehbar zu schildern. Die Angaben des Klägers zu 1) stimmen mit den Erkenntnissen des Gerichts im Wesentlichen überein. Danach lebten im Dorf f in der Provinz Hassake 1990 etwa 794 Yeziden und im Jahre 2000 noch etwa 334 Yeziden (vgl. Yezidisches Kulturforum an VG Magdeburg vom 19.11.2000). Der Kläger zu 1) legte einen Mitgliedsausweis des Jezidischen Forums in Oldenburg vor. Außerdem vermochte er es, Zeugen aus seinem Heimatdorf zu benennen, die zwischenzeitlich in Deutschland leben und seine Angaben bestätigen können.

In einem solchen Fall darf nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 10. Juli 2003, 1 C 21.02) ausnahmsweise die Zielstaatsbestimmung Syrien im angefochtenen Bescheid ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG aufgehoben werden (vgl. OVG SH, Beschluss vom 08.12.2005, 1 LB 80/03). Auch kann die Abschiebungsandrohung dann in diesem Falle keinen Bestand haben.

In diesem Verfahren ist allein die später erlassene Abschiebungsandrohung Streitgegenstand. Über das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen ist bereits im vorangegangenen Verfahren rechtskräftig entschieden worden. Aber auch bei einer isolierten Anfechtung der Abschiebungsandrohung gelten die Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 10. Juli 2003 – 1 C 21.02 - aufgestellten Grundsätze entsprechend, da die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufhebung der Zielstaatsbestimmung und zum Prüfungsumfang bei feststehender fehlender Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland zu beachten sind.

Grundsätzlich dürfte sich ein Gericht in einem Asylverfahren nicht der Prüfung entziehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, wenn das Bundesamt darüber entschieden hat und es im gerichtlichen Verfahren darauf ankommt bzw. ankommen könnte. In § 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 AsylVfG ist im Einzelnen

geregelt, in welchen Fällen von einer derartigen Feststellung abgesehen werden kann. Keiner dieser Fälle ist indes hier einschlägig. Hat das Bundesamt festgestellt, dass hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, und hat es gleichzeitig die Abschiebung in diesen Staat angedroht, so ist das Gericht gehalten, auf die Klage des Asylbewerbers hin diese Entscheidung umfassend zu prüfen.

Allerdings sind für die in der Abschiebungsandrohung des angefochtenen Bescheides enthaltene Zielstaatsbezeichnung Arabische Republik Syrien andere Erwägungen maßgebend. Nach § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Wie sich aus § 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG ergibt, bleibt bei der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots durch das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Zielstaatsbezeichnung „Syrien“ bei staatenlosen Kurden in seinem Urteil vom 10. Juli 2003 – 1 C 21.02 – (EZAR 223 Nr. 18) ausgeführt:

(...) Grundsätzlich darf sich ein Gericht in einem Asylstreitverfahren nicht der Prüfung entziehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Bundesamt darüber entschieden hat und es im gerichtlichen Verfahren darauf ankommt (...). Dass das Bundesamt regelmäßig zu der Feststellung berechtigt und verpflichtet ist, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, ergibt sich insbesondere aus § 31 Abs. 3 AsylVfG (vgl. auch § 24 Abs. 2 AsylVfG). In § 31 Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 AsylVfG ist im Einzelnen geregelt, in welchen Fällen ausnahmsweise von einer derartigen Feststellung abgesehen werden kann. Hat das Bundesamt - nur diese Alternative ist vorliegend von Belang - festgestellt, dass hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, und gleichzeitig gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat angedroht, so muss das Gericht auf die Klage des Asylbewerbers diese Entscheidungen umfassend prüfen. Auch in Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen wenig oder keine Aussicht besteht, den Ausländer in absehbarer Zeit abschieben zu können, ist das Bundesamt ermächtigt und regelmäßig gehalten, eine "Vorratsentscheidung" zu § 53 AuslG und in der Abschiebungsandrohung zu treffen und dem Asylsuchenden damit die gerichtliche Überprüfung einer derartigen Entscheidung zu eröffnen, um diese Fragen möglichst frühzeitig zu klären und nicht weiteren behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren vorzubehalten (...)

Bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden darf ein Gericht jedoch ausnahmsweise von der Prüfung absehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und die Zielstaatsbezeichnung aufheben. (...) Es darf aber auch die Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates als rechtswidrig aufheben, wenn - wie hier - aufgrund der Prüfung des Asylbegehrens zweifelsfrei feststeht, dass die Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheinen (...)

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung, der das erkennende Gericht folgt, war die Zielstaatsbestimmung des angefochtenen Bescheides aufzuheben. Insofern ist zwar jetzt auf die Vorschriften des AufenthG abzustellen, § 77 Abs. 1 AsylVfG, § 86 VwGO, hierdurch haben sich jedoch keine Änderungen ergeben.

Danach war der Bescheid aber insgesamt aufzuheben. Auch wenn die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt bleibt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) stellt sich ohne Zielstaatsbestimmung der verbleibende Rest der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung des Bescheides des Bundesamtes lediglich als eine Wiederholung der Feststellungen aus dem Gesetz dar, ohne dass die Abschiebungsandrohung und damit die Ausreisepflicht vollziehbar wäre, weil die notwendige Zielstaatsbezeichnung nicht vorliegt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den nach § 59 Abs. 2 AufenthG vorgeschriebenen allgemeinen Hinweis in der Abschiebungsandrohung, dass der Ausländer auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Dieser Hinweis hat keinen Regelungscharakter. Er entbindet die Behörde nicht davon, der Klägerin einen konkret ins Auge gefasst neuen Abschiebungszielstaat rechtzeitig vorher mitzuteilen um Gelegenheit zu geben, etwaige Abschiebungsverbote bezüglich dieses Staates geltend zu machen und ggf. Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.12.2001 – 1 C 11.01).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.